

**Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa
zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch
die Stadtratsfraktionen der Großen Kreisstadt Riesa
in der Fassung vom 15. November 2011
- Fraktionsrichtlinie -**

**Lesefassung
(gültig ab 01.01.2012)**

I. Präambel

Gemäß den kommunalrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung kann die Stadt Riesa den Fraktionen des Stadtrates aus ihrem Haushalt Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für ihre Geschäftsführung gewähren. Soweit der Stadtrat im Rahmen der jährlichen Haushaltswirtschaft den Fraktionen finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit (Fraktionsgelder) zur Verfügung stellt, findet für diese Haushaltsausgaben der Fraktionen für eigene Zwecke das allgemeine Haushaltsrecht Anwendung. Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze und Modalitäten der Verwendung der Fraktionsgelder dargestellt und verbindlich festgelegt.

II. Verwendungszwecke

1. Grundsätze

- 1.1 Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit dürfen nur dann bereit gestellt werden, wenn hierfür die notwendigen Voraussetzungen und finanziellen Möglichkeiten vorliegen. Ihre Verwendung unterfällt dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- 1.2 Die Mittel dürfen nur ergänzend verwendet werden und keinesfalls für Aufgaben, die den Bürgermeister bzw. der Verwaltung bei der Sitzungsvorbereitung obliegen (§§ 52 Abs. 1, 36 Abs. 3 SächsGemO).
- 1.3 Gem. § 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO dürfen die Fraktionsgelder nur zweckgebunden, insbesondere nur für fraktionsspezifische Tätigkeit genutzt werden. Sie sind ausschließlich im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budget zur Finanzierung der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit des Stadtrates bestimmt. Fraktionsgelder dürfen nicht als verdeckte Finanzierung oder zur Parteifinanzierung eingesetzt werden.
- 1.4 Fraktionsgelder sind von Aufwendungen i. S. der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa zur Bestimmung der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher und über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Aufwands- und Entschädigungssatzung – abzugrenzen.

2. Erstattungsfähige Kosten

2.1 Sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten

Dazu zählen die Kosten für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle incl. Beratungsräumlichkeiten in Liegenschaften, deren Eigentümerin die Stadt Riesa ist, der laufende Geschäftsbedarf, wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzungen, Fachliteratur und dergleichen.

2.2 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Kosten für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit können mit den Fraktionsgeldern beglichen werden, wenn ein Bezug zur Arbeit des Stadtrates besteht und sie so gestaltet sind, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemein Zugang hat.

Der Bezug zur Stadtratsarbeit darf dabei nicht hinter allgemein- oder parteipolitische Anliegen zurücktreten. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informatorischen Aspekt liegen, der Inhalt darf nicht hinter der werbenden Form zurücktreten.

Kosten für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Vorwahlzeit und für den Wahlkampf dürfen hingegen nicht mit Fraktionsgeldern finanziert werden.

2.3 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen können aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet.

2.4 Erstattung von Kosten für Gäste der Fraktion

Erstattungen von Kosten für Gäste der Fraktion, sei es für Reisen, Bewirtung oder Übernachtungen dürfen nur dann aus den Fraktionsgeldern erfolgen, wenn deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit nachweisbar erforderlich ist, die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden und sich in vertretbarer Höhe halten. Kosten für sachkundige Einwohner und Sachverständige sind generell nicht erstattungsfähig (§ 44 Abs. 1 SächsGemO).

2.5 Fortbildungskosten

Fortbildungskosten sind dann erstattungsfähig, wenn das Thema einen eindeutigen Bezug zur Stadtratsarbeit aufweist und durch die Stadt selbst nicht angeboten wird.

3. Regelmäßig nicht erstattungsfähige Kosten

Nicht erstattungsfähige Kosten sind:

- a) Personalkosten zur Erledigung der Fraktionsgeschäftstätigkeit;
- b) Kosten für kulturelle Rahmenprogramme zu Fraktionsveranstaltungen;
- c) Bewirtungskosten von Fraktionsmitgliedern und Angehörigen der Fraktionen;
- d) Finanzierung von Blumen und Präsenten, jedoch ausnahmsweise dann, soweit ein Bezug der Personen zur Fraktionsarbeit hergestellt werden kann;
- e) Ausreichung von Spenden, Kauf von Karten für Benefizkonzerte oder Wohltätigkeitsveranstaltungen, die finanzielle Unterstützung von Kinder- und Jugendtreffen sowie den Bezug eines Förderabonnements;
- f) Bildungsreisen und Fahrten in Partnerstädte;
- g) Teilnahme an Parteiveranstaltungen.

III. Höhe der Fraktionsgelder

1. Unter der Voraussetzung der entsprechenden Festsetzungen im Haushaltsplan erhalten die Fraktionen folgende Mittel:

- a) Sockelbetrag pro Fraktion in Höhe von 25,00 € pro Monat
- b) Betrag pro Mitglied in Höhe von 13,00 € pro Monat.

2. Die Höhe der Fraktionsgelder wird jeweils mit Erstellung des Haushaltsplanes überprüft.

IV. Verfahrensregelungen zur Mittelverwendung

1. Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllungen der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel, ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel, sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Es ist festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Verbrauchsmaterial, Fachliteratur und Gegenstände für die Fraktionsarbeit werden durch die Stadtverwaltung bereitgestellt. Hierfür ist der entsprechende Bedarf durch die jeweilige Fraktion an die Stadtverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

- 2. Durch die Fraktionen ist die Verwendung der bereitgestellten Fraktionsgelder (III. Ziffer 1) nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu dokumentieren und jährlich zum 30. April des Folgejahres gegenüber der Verwaltung abzurechnen.
- 3. Nicht verbrauchte Gegenstände können von den Fraktionen auch nach Ablauf des Jahres weiter für die Fraktionsarbeit verwendet werden. Bei Auflösung der Fraktion sind diese Gegenstände an die Stadtverwaltung bis Ende des Folgemonates auszuhändigen.

Resultiert die Auflösung der Fraktion nur aus dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, hat die Rückgabe nur dann zu erfolgen, wenn sich nicht in der darauf folgenden Wahlperiode erneut eine Fraktion aus derselben Partei oder Wählervereinigung bildet. In diesem Fall muss die Rückgabe bis zum Ende des Monats der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates erfolgen.

Bei Rückgabe von Gegenständen an die Stadtverwaltung sollen die zurückgegebenen Gegenstände ebenfalls wieder für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt werden, wenn von Seiten der Fraktionen Bedarf angemeldet wird. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Verwaltung, welcher Fraktion die Gegenstände zur Verfügung gestellt werden.

V. In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmach ung vom	In Kraft getreten am
<i>Fraktionsrichtlinie</i>		09.11.2011	15.11.2011	09.12.2011 Riesaer. 49/2011	01.01.2012